

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes

Mit vorliegendem Entwurf sollen

- die neuen Aufgaben des Assistenzpädagogen in das Schulwesen eingeführt werden,
- die ganztägigen Schulformen offener, flexibler und einfacher geregelt werden,

Berufsbild Assistenzpädagoge

Mit dem neuen Berufsbild des Assistenzpädagogen sollen im Schulwesen Aufgaben erfüllt werden, die für eine gelingende Schule zwingend notwendig sind, aber nicht notwendigerweise von klassenführenden Lehrpersonen oder Fachlehrpersonen wahrgenommen werden müssen. Die wesentlichen Aufgaben der Assistenzpädagogen sollen die Gestaltung bzw. Mitwirkung an der Gestaltung des Betreuungsteils an ganztägigen Schulformen, die Durchführung von neu geschaffenen Förderübungen, der Sommerschule und die Unterstützung der Lehrpersonen zur Erfüllung der Aufgaben des österreichischen Schulwesens (Art. 14 Abs. 5a B-VG und § 2 des Schulorganisationsgesetzes) sein.

Mit der Funktion Assistenzpädagogik soll eine neue Personalkategorie im Lehrpersonendienstrecht für jene Personen geschaffen werden, die zukünftig Lehrpersonen in der pädagogischen Arbeit an Schulstandorten in der Betreuung, Förderung und Erziehung unterstützen. Konkrete Einsatzfelder sind die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in ganztägig geführten Schulen in der Lern- und Freizeit, deren Unterstützung im Unterricht und in der Sommerschule, die Lernunterstützung und die Unterstützung im Rahmen der Deutschförderung sowie die sonderpädagogische und digitale Unterstützung. Mit vorliegendem Entwurf sollen daher für Lehrpersonen in der Funktion Assistenzpädagogik die dienstrechtlichen Voraussetzungen zur Verankerung dieser neuen Berufsgruppe im vertraglichen Lehrpersonendienstrecht (Vertragsbedienstetengesetz 1948 und Landesvertragslehrpersonengesetz 1966) geschaffen werden.

Die in den schulrechtlichen Bestimmungen vorgesehene Neustrukturierung der schulischen Tagesbetreuung und die Einführung des neuen Berufsbildes der Lehrperson (Assistenzpädagogik) erfordert sowohl eine Anpassung der dienstrechtlichen Bestimmungen für die den „alten“ Lehrpersonendienstrechten, als auch für die dem „neuen“ Lehrpersonendienstrecht nach dem Entlohnungsschema pd unterliegenden Lehrpersonen. Dazu soll es nunmehr auch Lehrpersonen im neuen Lehrpersonendienstrecht nach dem Entlohnungsschema pd ermöglicht werden, eine qualifizierte Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung auszuüben.

Finanzielle Auswirkungen

Es wird auf die Ausführungen in der WFA verwiesen.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich hinsichtlich

1. der Art. 1, 2, 4 und 5 aus Art. 14 Abs. 1 B-VG,
2. Art. 3 aus Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG,
3. der Art. 7, 8 und 10 (LDG 1984, LVG, PVG betreffend Landeslehrpersonen) aus Art. 14 Abs. 2 B-VG (Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen) und
4. hinsichtlich der Art. 9 (VBG) und 10 (PVG) aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG (Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten).

Besonderer Teil

Artikel 1 – Änderung des Schulorganisationsgesetzes

Zu Z 1 und 2 (§ 6 Abs. 4a, § 8 lit. j und l):

Der bisher detailliert geregelte Aufbau des Betreuungsteils ganztägiger Schulformen soll stark vereinfacht werden und anstelle der bisherigen Dreigliedrigkeit nur noch die im Betreuungsteil zu erledigenden Aufgaben ohne nähere organisatorische Regelungen festgelegt werden. Dadurch soll eine flexible und offene Gestaltung des Betreuungsteils ermöglicht werden, mit dem Ziel eines bestmöglichen Eingehens auf

die räumlichen Gegebenheiten, die Wünsche, Interessen, außerschulischen Notwendigkeiten von Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern sowie die Verfügbarkeit von Personal.

Zu Z 2, 5, 9 und 12 (§ 8 lit. k, § 13 Abs. 1, § 21g Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 42 Abs. 1, § 50 Abs. 2, § 56 Abs. 1a und § 70 Abs. 1):

Im kompetenz- und handlungsorientierten Unterricht sollen Schülerinnen und Schüler in der Lage sein, ihre Arbeit möglichst selbstständig zu organisieren. Auf der Grundlage der Beratung durch Lehrpersonen sollen die Schülerinnen und Schüler unterstützt werden Selbstlern- und Gruppenprozesse anzubahnen. Solche Prozesse müssen aber begleitet und unter Umständen moderiert werden.

Die Beratung von Schülerinnen und Schülern (Lernprobleme, Entwicklung von Begabungen, Bildungsberatung usw.), die vertiefende Beratung der Erziehungsberechtigten oder der Koordination der Beratung zwischen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten gemäß § 62 SchUG; additiv zu den regelmäßigen Sprechstunden und zum Einsatz im Rahmen der Sprechstage kann durch Lehrpersonen unter Einbindung der Assistenzpädagogen erfolgen. Die Assistenzpädagogen sollen sodann die Schülerinnen und Schüler und allenfalls die Erziehungsberechtigten bei der Umsetzung der vereinbarten Schritte unterstützen, anleiten und begleiten. Eine gruppenbezogene Beratung und Lernbegleitung als Angebot für Schülerinnen und Schüler in Kleingruppen (in Abgrenzung vom auf den Unterrichtsgegenstand bezogenen Förderunterricht, von unverbindlichen Übungen und Freigegegenständen oder anderem Unterricht) kann zB in folgenden Themen erfolgen:

- Lesetraining,
- Legasthenie-/Dyskalkulietraining,
- Deutsch als Zweitsprache (Förderung inkl. Vermittlung bildungssprachlicher Kompetenzen),
- in der Vermittlung von Lernstrategien („Lernen lernen“) oder
- zur Förderung von Begabungen.

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen sollen Ergänzungsübungen in das Schulrecht eingefügt werden, in deren Rahmen einerseits im Unterricht vermittelte Lehrinhalte mit dem Ziel der Festigung des Unterrichtsertrages geübt, dh. wiederholt und auf gleichartige oder ähnliche Aufgabenstellungen angewendet werden sollen, und andererseits auch Anleitungen und Hilfestellungen zu eigenverantwortlichem Lernen und zur Selbstorganisation gegeben werden sollen. Die Selbstorganisation stellt dabei nicht nur auf Lerntechniken, sondern allgemein auf die Planung und Vorbereitung von für das Schulleben erforderlichen Rahmenbedingungen ab. Dies kann beispielsweise die Zeitplanung einschließlich der Einbeziehung möglicher Verzögerungen in die Planung („Pünktlichkeit“), vorausschauende Planung für die Beschaffung erforderlichen (Unterrichts-)Materialien („Vollständigkeit“), Auswahl von verschiedenen Möglichkeiten nach den Geboten der Effizienz („Sparsamkeit“), usw. sein. Dies kann auch die Begleitung und Zwischenkontrolle bei solchen Prozessen umfassen.

Zu Z 3 (Entfall von § 8 lit. m und n):

Der bisherigen Regelungstechnik folgend soll an der Stelle der bisherigen Definition der Erzieherinnen und Erzieher, Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe und Freizeitpädagoginnen und -pädagogen die Definition für das Berufsbild „Assistenzpädagoge“, in der Mehrzahl Assistenzpädagogen, treten. Der Begriff Assistenzpädagoge ist geschlechtsneutral, in der konkreten Anwendung ist daher die Anrede „Frau Assistenzpädagoge“ oder „Herr Assistenzpädagoge“ bzw. „Damen und Herrn Assistenzpädagogen“ zu verwenden.

Zu Z 4, 6 bis 8, 10 und 13 (§ 8i, § 13 Abs. 2 und 2a, § 21g Abs. 2, § 32 Abs. 2, § 33a Abs. 3, § 42 Abs. 2, § 56 Abs. 2 und § 70 Abs. 2):

Diese Änderungen sollen den Einsatz von Assistenzpädagogen anstelle der bisherigen Erzieherinnen und Erzieher, Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe und Freizeitpädagogen verankern.

Zu Z 11 (§ 42 Abs. 2a):

Assistenzpädagogen sollen auch die Leitung des Betreuungsteils ganztägiger Schulformen übernehmen können.

Zu Z 14 (§ 131 Abs. xx):

Dieser Absatz regelt das Inkrafttreten.

Zu Z 15 (§ 132e samt Überschrift):

Die Übergangsbestimmung soll sicherstellen, dass Personen aus dem sozialpädagogischen Berufsfeld, Erzieherinnen und Erzieher, Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe und Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen berechtigt sind, die Aufgaben eines Assistenzpädagogen ohne weitere

Schulungsmaßnahmen oder Ähnliches wahrzunehmen. Bei der Erstellung der Diensterteilungen vor Ort wird auf deren unterschiedliche Vorqualifikationen Bedacht zu nehmen sein und vorrangig das jeweils entsprechend qualifizierte Personal einzusetzen sein. Es sollen somit die bisher in den Bestimmungen § 8 lit. j, m und n in der Fassung des Schulorganisationsgesetzes vor Inkrafttreten dieser Novelle genannten Personengruppen umfasst sein.

Artikel 2 – Änderung des Schulunterrichtsgesetzes

Zu Z 1 bis 11 (§ 2b Abs. 3, § 9 Abs. 5, § 12 Abs. 11, die Überschrift des § 44a, § 44a Abs. 1, § 47 Abs. 1, § 55a samt Überschrift, § 55b samt Überschrift, § 56 Abs. 8, § 62 Abs. 3, § 63a Abs. 3 und 14, § 64 Abs. 13 und § 64a Abs. 8):

Diese Bestimmungen sollen den Einsatz und die schulunterrichtsrechtlichen Aufgaben eines Assistenzpädagogen bestimmen. Die wesentlichen Aufgaben der Assistenzpädagogen sollen die Gestaltung bzw. Mitwirkung an der Gestaltung des Betreuungsteils an ganztägigen Schulformen, die Durchführung von Ergänzungsübungen, von Bewegungseinheiten und fächerübergreifenden Einheiten in der Sommerschule und die Unterstützung der Lehrpersonen zur Erfüllung der Aufgaben des österreichischen Schulwesens (Art. 14 Abs. 5a B-VG und § 2 des Schulorganisationsgesetzes) sein. In der Sommerschule sollen beispielsweise am Nachmittag Bewegungseinheiten und fächerübergreifende Einheiten gebündelt und von Assistenzpädagogen durchgeführt werden können; sodass ein durchgängiges Förderprogramm verwirklicht werden kann. Weiters wird davon ausgegangen, dass die Tätigkeit von Assistenzpädagogen bereits im Rahmen der Jahresplanung mitgeplant und Assistenzpädagogen in diese Planung einbezogen werden.

Um die Aufgaben erfüllen zu können und eine bestmögliche Abstimmung aller Beteiligten sicher zu stellen, soll ein Assistenzpädagoge die Lehrpersonen unterstützen, über seine Wahrnehmungen informieren, in Konferenzen einbezogen werden und Ergänzungsübungen durchführen.

Die Unterstützung der Lehrpersonen soll dabei in pädagogisch qualifizierter Weise erfolgen und keine bloße administrative Hilfstätigkeit sein. Die Information über Wahrnehmungen und die Teilnahme an Konferenzen soll eine gesamthafte Betrachtung der Schülerin oder des Schülers sicherstellen. Die Unterstützung bei der Vorbereitung des Unterrichts soll insbesondere auch die Jahresplanung umfassen.

Bei der Entscheidung über die Berechtigung zum Aufsteigen können Assistenzpädagogen aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Schülerinnen und Schüler einen wichtigen, ergänzenden Aspekt einbringen.

Zu Z 12 (§ 77b):

Die Bestimmung zur Verarbeitung von Informationen zur Sommerschule wird dahingehend geändert, dass auch Assistenzpädagogen, die daran mitwirken, berechtigt sind, Daten der Schülerinnen und Schüler, die die Sommerschule besuchen, zu verarbeiten.

Zu Z 13 (§ 82 Abs. xx):

Das In- bzw. Außerkrafttreten der Bestimmungen wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt festgelegt.

Artikel 3 – Änderung des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes

Zu Z 1 (§ 10 vorletzter und letzter Satz):

Mit diesen Regelungen soll die Beistellung von Assistenzpädagogen im Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz verankert werden.

Zu Z 2 (§ 19 Abs. xx):

Das Inkrafttreten der Bestimmungen wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt festgelegt.

Artikel 4 – Änderung des Schulzeitgesetzes 1985

Zu Z 1 und 2 (§ 5 Abs. 6, § 9 Abs. 4):

Neben der Anpassung an die Änderungen im Bereich ganztägiger Schulformen im Schulorganisationsgesetz soll auch die Regelung über die Dauer der Betreuungseinheiten neu getroffen werden, da die bisherige Formulierung auf die bisher bestehende Gliederung abstellte. Das Wort „eine“ soll als unbestimmter Artikel und nicht als Zahlwort verstanden werden. Ebenso ist die Lage von Pausen nicht geregelt, sodass diese flexibel eingesetzt werden kann und sich daher sowohl am Beginn, im Laufe oder am Ende einer Betreuungseinheit gesetzt werden kann oder auch aufgeteilt werden kann.

Zu Z 3 (§ 16a Abs. xx):

Das Inkrafttreten der Bestimmungen wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt festgelegt.

Artikel 5 – Änderung des Hochschulgesetzes 2005**Zu Z 1 bis 5 (§ 39 Abs. 2, § 42 Abs. 13 Z 2 und 3 sowie § 52f Abs. 3 und 4 Z 1):**

Diese sollen die Ausbildung von Assistenzpädagogen in vergleichbarer Weise wie die bisherige Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern für die Lernhilfe und Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen regeln. Die Voraussetzungen entsprechen jenen für einen Zugang zur Pädagogischen Hochschule, das Ausmaß der Ausbildung ist aber deutlich geringer als bei klassenführenden Lehrpersonen oder Fachlehrkräften.

Zu Z 6 (§ 80 Abs. 24):

Das In- bzw. Außerkrafttreten der Bestimmungen wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt festgelegt.

Artikel 6 – Änderung des Bildungsinvestitionsgesetzes**Zu Z 1 (§ 12a samt Überschrift):**

Die Regelung soll der Übernahme der Kosten für das Personal in der Betreuung ganztägiger Schulformen durch den Bund Rechnung tragen. Gleichzeitig soll die Möglichkeit für Zweckzuwendungen im Bereich der Schulerhaltung entfallen, sodass die Finanzierung wieder einfach und eindeutig der Aufgabenverteilung folgt. Der Zwischenbericht des Jahres 2025 soll dabei im Interesse einer effizienten Verwaltung auch für die Abrechnung der Finanzmittel bis einschließlich 2024 genutzt werden.

Zu Z 2 (§ 13 Abs. 6):

Soll das Inkrafttreten regeln und den legislativen Richtlinien folgend gleichzeitig ein außer Kraft treten des gesamten Gesetzes vorsehen, da es aufgrund der materiellen Bestimmungen mit Ende des Jahres 2033 keine Anwendungsfälle mehr geben kann.

Zu Artikel 7 – Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes**Zu Z 1 (§ 43 Abs. 5 und 6):**

Die in § 43 Abs. 5 vorgenommene Anpassung trägt der Neugestaltung des Betreuungsteiles an ganztägigen Schulformen Rechnung. Die Verwendung einer Landeslehrperson in der schulischen Tagesbetreuung soll weiterhin nur mit deren Zustimmung zulässig sein. Den mit der Abhaltung des Betreuungsteiles verbundenen Vor- und Nachbereitungsarbeiten wird durch die Anrechnung jeder Betreuungsstunde in der schulischen Tagesbetreuung auf die Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung mit $\frac{3}{4}$ des Aufwandes für eine Unterrichtsstunde Rechnung getragen.

In Abs. 6 wird für die Tätigkeit einer Landeslehrperson in der schulischen Tagesbetreuung der für Bundeslehrpersonen im BLVG bereits verankerte Schlüssel für die Anrechnung dieser Tätigkeiten auf die Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung übernommen.

Zu Z 2 (§ 50 Abs. 5):

Da eine Betreuungsstunde in der schulischen Tagesbetreuung auf die Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung mit $\frac{3}{4}$ einer Wochenstunde anzurechnen ist, bedarf es diesbezüglich auch einer Klarstellung betreffend die Abgeltung von Mehrdienstleistungen.

Zu Artikel 8 – Änderung des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966 und Artikel 9 – Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948**Zu Z 1 (§ 8 Abs. 2 LVG) und Z 1 (§ 40a Abs. 2 VBG):**

Die Beschränkung der pädagogischen Kernaufgaben der Vertragslehrpersonen im „neuen“ Lehrpersonendienstrecht auf unterrichtliche Arbeiten nimmt zu wenig auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler Bezug. Im bisherigen Unterrichtsteil der schulischen Tagesbetreuung hat sich gezeigt, dass eine strikte Trennung zwischen gegenstandsbezogener und individueller Lernzeit oft nur schwer möglich ist und eine optimale Umsetzung des Ertrages der unterrichtlichen Tätigkeiten der Vertragslehrpersonen für die Schülerinnen und Schüler auch einer Anleitung bei individuellen Lernzeiten erfordert. Mit der Erweiterung der bisher in den Bereichen individuelle Lernzeit und im Freizeitbereich an ganztägigen Schulformen durch Erzieherinnen und Erzieher sowie durch die Freizeitpädagogik wahrgenommenen Tätigkeiten auf das Verwendungsbild der Vertragslehrpersonen wird den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler künftig umfassender Rechnung getragen.

Zu Z 2 (§ 8 Abs. 3 LVG) und Z 2 (§ 40a Abs. 3 VBG):

Die qualifizierte Betreuung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung an ganztägigen Schulformen ist mit 0,75 Wochenstunden auf die Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung anzurechnen.

Zu Z 3 (§ 8 Abs. 8 LVG) und Z 3 (§ 40a Abs. 8 VBG):

Der Erweiterung des Aufgabenbereiches einer Vertragslehrperson auf den gesamten, nunmehr einheitlichen Bereich der schulischen Tagesbetreuung wird damit Rechnung getragen, dass diese Verwendung nur mit deren Zustimmung zulässig sein soll.

Zu Z 4 (§ 9 Abs. 4e LVG) und Z 4 (§ 41 Abs. 4e VBG):

Einhergehend mit der Möglichkeit zur freiwilligen Heranziehung von Lehrpersonen im gesamten, einheitlichen Betreuungsteil der schulischen Tagesbetreuung wird ebenfalls, nur mit deren Zustimmung, eine Betrauung mit der Leitung des Betreuungsteiles ermöglicht. Die im BLVG bereits vorgesehene Regelung für die Anrechnung der Leitung des Betreuungsteiles auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung (Anrechnung von einer halben Wochenstunde je Schülergruppe von bis zu 15 Personen auf die 22-stündige Unterrichtsverpflichtung) wird übernommen.

Zu Z 5 (§ 23 Abs. 6 LVG) und Z 5 (§ 47 Abs. 7 VBG):

Diese Regelung betrifft die Abgeltung von Mehrdienstleistungen im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung in ganztägigen Schulformen.

Zu Z 6 (§ 24c LVG) und Z 6 (§ 47e VBG):Zu Abs. 1:

Abs. 1 erklärt für die Assistenzpädagogik die für Vertragslehrpersonen geltenden Regelungen soweit für anwendbar, als sich aus §§ 24c und d LVG sowie §§ 47e und f VBG dazu nichts Abweichendes ergibt oder die Anwendung der für Vertragslehrpersonen vorgesehenen Bestimmungen ausgeschlossen wird.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 sieht für die Assistenzpädagogik ein an das Entlohnungsschema pd angepasstes Entlohnungsschema pda vor und regelt die Voraussetzungen für die Verwendung als Vertragslehrperson in der Funktion Assistenzpädagogik.

Zu Abs. 3:

Entsprechend der von der Assistenzpädagogik wahrzunehmenden Aufgaben, die ein im Vergleich zu Lehrpersonen deutlich geringeres Ausmaß an Vor- und Nachbereitung erfordern, wird anstelle der für vollbeschäftigte Vertragslehrpersonen geltenden 24-stündigen Lehrverpflichtung eine um ein Drittel höhere Lehrverpflichtung von 32 Wochenstunden festgelegt.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 legt entsprechend den im Schulrecht festgelegten Tätigkeiten die Kernaufgaben der Assistenzpädagogik fest. Dies sind neben der Unterstützung der Lehrpersonen bei deren unterrichtlichen Aufgaben die eigenverantwortliche Durchführung von Ergänzungsübungen, der Einsatz in der schulischen Tagesbetreuung an ganztägigen Schulformen als auch die Durchführung von Beaufsichtigungen von Schülerinnen und Schülern. Weiters kann die Assistenzpädagogik mit der Leitung des Betreuungsteiles ganztägiger Schulformen betraut werden. Dementsprechend gilt eine Wochenstunde eines Assistenzpädagogen als 3,125% einer Vollbeschäftigung.

Zu Abs. 5:

Die Assistenzpädagogik ist im Rahmen ihrer Arbeiten mit den Schülerinnen und Schülern zur Vor- und Nachbereitung ihrer Arbeiten verpflichtet, sie hat insbesondere auch im Rahmen ihrer Verwendung in der schulischen Tagesbetreuung ihrer Tätigkeit vor- und nachzubereiten.

Z 2 sieht die Teilnahme der Assistenzpädagogik an Schulveranstaltungen vor, weiters ist die Verwendung der Assistenzpädagogik in der individuellen Berufsorientierung der Schülerinnen und Schüler als eigenständiger Aufgabenbereich vorgesehen.

Z 3 sieht die Einteilung der Assistenzpädagogik zur Teilnahme an Schulkonferenzen vor und Z 4 sieht in Entsprechung zu der gegenüber Vertragslehrpersonen für die Assistenzpädagogik geltenden höheren Lehrverpflichtung eine Verpflichtung zu Mehrdienstleistungen im Umfang von bis zu drei Stunden vor. Bei der Heranziehung von teilbeschäftigten Assistenzlehrpersonen zu Mehrdienstleistungen ist auf den Umfang der Teilbeschäftigung angemessen Rücksicht zu nehmen.

Zu Abs. 6:

Da die Assistenzpädagogik über keine lehramtliche Ausbildung verfügt, ist sie vor Antritt des Dienstverhältnisses zum Besuch der zehntägigen Induktionslehrveranstaltungen verpflichtet.

Zu Abs. 7:

Eine Verwendung außerhalb des Unterrichtsjahres im Sinne des § 12 LVG ist für die Assistenzpädagogik in einem Ausmaß von drei Wochen zulässig. Für die Assistenzpädagogik an Bundesschulen, die eine entsprechende Ausbildung in der Kindergartenpädagogik aufweist, ist überdies eine Verwendung im Praxiskindergarten und –hort und die vorübergehende Betrauung mit der Leitung des Praxiskindergartens und Praxishortes zulässig.

Zu Abs. 8 und 9:

Abs. 8 und 9 sehen für die Pflegefreistellung und die Freistellung von Gemeindemandataren für die Assistenzpädagogik von der Lehrverpflichtung für die Assistenzpädagogik an deren Lehrverpflichtung angepasste Bestimmungen vor.

Zu Abs. 10:

Vertragslehrpersonen in der Funktion Assistenzpädagogik erhalten die Verwendungsbezeichnung Assistenzpädagoge.

Zu Z 6 (§ 24d LVG) und Z 6 (§ 47f VBG):

Für das Berufsbild der Assistenzpädagogik wird die Entlohnungsgruppe pda geschaffen (§ 24c Abs. 2 LVG und § 47e Abs. 2 VBG).

§ 24d LVG und § 47f VBG regeln das Entgelt der Vertragslehrperson in der Funktion Assistenzpädagogik. In Abweichung zu dem für Vertragslehrpersonen geltenden Schema pd ist eine zusätzliche Entlohnungsstufe mit einer fünfjährigen Verweildauer vorgesehen (Abs. 2).

Abs. 3 enthält eine in Bezug auf die für die Landesvertragslehrperson in der Funktion Assistenzpädagogik geltende höhere Lehrverpflichtung eine Anpassung bei der Abgeltung von Mehrdienstleistungen.

Zu Z 7 (§ 26 Abs. 2 lit. t LVG):

Für die dem „alten“ Lehrpersonendienstrecht unterliegenden Landesvertragslehrpersonen wird § 43 Abs. 5 und 6 LDG 1984 für anwendbar erklärt. Auf die Erläuterungen zu § 43 Abs. 5 und 6 wird verwiesen.

Zu Z 8 (§ 32 Abs. 40 LVG) und Z 7 (§ 100 Abs. 112 VBG):

Durch diese Übergangsbestimmung sollen bereits derzeit in der Freizeitpädagogik eingesetzte Personen, die die neuen Zuordnungserfordernisse nicht erfüllen, gegen die Verpflichtung zur Absolvierung einer ergänzenden Ausbildung in die Funktion Assistenzpädagogik übernommen werden.

Zu Z 9 (§ 32 Abs. 41 LVG) und Z 8 (§ 100 Abs. 113 VBG):

Betrifft das Inkrafttreten.

Zu Artikel 10 – Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes

Die vorgenommene Anpassung trägt der der neu gestalteten Verwendung der Lehrpersonen in ganztägigen Schulformen entsprechend der Neugestaltung des Betreuungsteiles an ganztägigen Schulformen Rechnung.

Zu Z 2 (§ 32 Abs. 41 LVG)

Betrifft das Inkrafttreten.

Zu Artikel 11 – Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes

Für die neu geschaffene Funktion Assistenzpädagogik sollen eigene Personalvertretungsorgane geschaffen werden und diese Personengruppe mit den Erzieher/innen zusammengefasst werden.

Zu Z 1 (§ 11 PVG):

Bei den Bildungsdirektionen ist für die Assistenzpädagogik zukünftig ein vierter Fachausschuss einzurichten, da nunmehr ein eigener Fachausschuss für Bundeserzieherinnen oder Bundeserzieher sowie für Bundesvertragslehrpersonen in der Funktion Assistenzpädagoge eingerichtet wird.

Zu Z 2 (§ 13 PVG):

Beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist entsprechend dem für Bundeserzieherinnen oder Bundeserzieher sowie für Bundesvertragslehrpersonen in der Funktion Assistenzpädagogik bei der Bildungsdirektion eingerichteten eigenständigen Fachausschuss zukünftig ein siebter Zentralausschuss vorgesehen.

Zu Z 3 (§ 42 PVG):

Die neue Funktion Assistenzpädagoge ist in die Sonderbestimmungen für Landeslehrerinnen oder Landeslehrer aufzunehmen.

Zu Z 4 (§ 45 PVG):

Betrifft das Inkrafttreten.

ENTWURF Stand Anfang Mai 2023